

## KAPITALANLAGEN IM AUSLAND.

=====

### R i c h t l i n i e n .

1. Die Kapitalanlagen im Ausland sind grundsätzlich für die Schweiz sowohl vom Standpunkt der einheimischen Wirtschaft als auch der Landeswährung aus eine Notwendigkeit.
2. Unerlässliche Voraussetzung für die Kapitalanlagetätigkeit im Ausland ist zu jeder Zeit, dass auf die Bedürfnisse der einheimischen Wirtschaft Rücksicht genommen wird und der Kapitalbedarf der nationalen Wirtschaft selber zu angemessenen Zinsbedingungen gedeckt werden kann; treffen die Voraussetzungen für einen freien Kapitalexport, wie er sich in geordneten wirtschaftlichen Zuständen unter möglichster Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen des Landes auswirken kann, nicht mehr zu, so ist die Kapitalanlagetätigkeit im Ausland unerwünscht und soll mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Landesinteressen unterbleiben.
3. Die Ursache der aktiven Gestaltung der Zahlungsbilanz kann in der normalen wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes oder in einem ausserordentlichen Zufluss von Kapitalien aus dem Ausland liegen. Im letzteren Fall darf eine damit verbundene starke Kapitalanhäufung in unserem Land, begleitet von einer zunehmenden Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes, nicht dazu verleiten, bei der Beurteilung von Kapitalexportmöglichkeiten lediglich auf die äusserliche Verfassung des Geld- und Kapitalmarktes abzustellen; es ist vielmehr notwendig, dabei auf die innere Zusammensetzung der bestehenden Geld- und Kapitalfülle Bedacht zu nehmen.





- 2 -

4. Die Tätigkeit von Kapitalanlagen im Ausland, wofür unter heutigen Umständen schon mit Rücksicht auf die hohen Liquiditätserfordernisse der Banken und im Hinblick auf die von den ausländischen Fluchtkapitalien bedingte hohe Zahlungsbereitschaft der Notenbank Beschränkungen bestehen, liegt dann im Bereich der Möglichkeit,
  - a) soweit es sich darum handelt, den in den abgelaufenen Jahren nach der Schweiz zurückgeführten schweizerischen Auslandsanlagen zur Begünstigung unserer Ertragsbilanz und zur Förderung der nationalen Einkommensbildung im Ausland wieder fruchtbringende Anlage zu verschaffen.
  - b) wenn festgestellt werden kann, dass die einheimische Wirtschaft wieder in der Lage ist, Ueberschüsse an Ersparnissen zu produzieren,
  - c) wenn die Anlage von gewissen Teilen der bei uns liegenden Fluchtkapitalien im Ausland als gerechtfertigt erscheint und dafür vornehmlich die Form kurzfristiger Ausleihungen gewählt wird.
5. Bei der Vornahme von solchen Kapitalanlagen im Ausland sind stetsfort folgende Erwägungen im Auge zu behalten:
  - a) Mit der Gefahr der Immobilisierung und Entwertung von Auslandsanlagen, auch wenn in dieser Hinsicht im Zeitpunkt der Anlage mit Bezug auf bestimmte Länder ein Anlass zu Befürchtungen nicht besteht, ist zu rechnen.
  - b) Die Tätigkeit von Auslandsanlagen und die Uebernahme von Auslandsanleihen erfordert von den Banken mit Rücksicht auf ihre damit verbundene Verantwortung gegenüber der Oeffentlichkeit in allen Teilen eine sorgfältige Ueberprüfung derartiger Operationen.



- 3 -

6. In der Beurteilung der Kapitalexportfrage muss sich die Nationalbank, gestützt auf Art. 8 des eidg. Bankengesetzes, ihre freie Stellungnahme zu konkreten Kapitalexportgesuchen jederzeit vorbehalten. Die Entscheidung hängt von Fall zu Fall ab von der Lage des Geld- und Kapitalmarktes, von der Gestaltung der valutapolitischen Verhältnisse und den von den Departementen des Bundes wahrzunehmenden wirtschaftlichen Interessen des Landes.

Dabei ist festzustellen, dass die gesetzliche Ordnung, die, im Gegensatz zu der früheren Vereinbarung mit den Banken, nicht nur die Anleihe- und Aktienausgabe beschlägt, sondern auch die einjährigen und längeren Kredite an das Ausland umfasst, den Bedürfnissen genügt, vorausgesetzt, dass die Vorschriften in vollem Umfang zur Anwendung gelangen.

Die Einführung ausländischer Titel an einer schweizerischen Börse soll demnächst auf dem Wege besonderer Vereinbarung unter den Börsen der Schweiz entsprechend dem zitierten Art. 8 des Bankengesetzes geordnet werden.

---

16.XI.1937.